

## Richtlinien für den Betrieb des Jugendzentrums Kissing

### Teil A: KONZEPTION

#### I. Mitbestimmung im Jugendzentrum

Alle Aufgaben, die den laufenden Betrieb des Jugendzentrum betreffen, sollen von den Besuchern bzw. von deren gewählten Vertretern durch Mitbestimmung erledigt werden.

Das Hausrecht wird vom Leiter des Jugendzentrums im Auftrag des Bürgermeisters ausgeübt. Dieser kann es fallweise an ehrenamtliche Mitarbeiter und Praktikanten übertragen.

Die Programmgestaltung ist Sache des Leiters des Jugendzentrums im Benehmen mit dem Jugendrat, sofern sie der Konzeption und der Jugendzentrumsordnung nicht widerspricht und soweit sie im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel verwirklicht werden kann.

Die Leitung des Jugendzentrums obliegt einem Sozialpädagogen. Er arbeitet dabei mit dem Jugendrat zusammen. Das Mitbestimmungsgremium für die Besucher ist die Vollversammlung.

Der Paritätische Ausschuss bleibt oberste Entscheidungsinstanz für Probleme der Mitbestimmungsgremien, die nicht durch die Vollversammlung oder den Jugendrat gelöst werden können. Er ist die Vermittlungsinstanz zwischen der Gemeinde und dem Jugendzentrum

#### II. Räumliche Gegebenheiten

Das Jugendzentrum befindet sich in der Paartalhalle , Erdgeschoss, Südwest-Ecke, Mergenthauer Weg 4

Größe: 226 m<sup>2</sup>

1 Gruppenraum	80 m <sup>2</sup>
1 Gruppenraum	100 m <sup>2</sup>
1 Abstellraum	10 m <sup>2</sup>
1 Büro	15 m <sup>2</sup>
1 Computerraum	10 m <sup>2</sup>
WC-Anlage	8 m <sup>2</sup>
DJ-Raum (Stereoanlage)	3 m <sup>2</sup>

#### III. Finanzwesen

Das Jugendzentrum ist eine gemeindliche Einrichtung und unterliegt als solche dem kommunalen Haushaltsrecht.

Der Jugendrat wirkt bei der Erstellung der Mittelanforderung mit. Mehreinnahmen aus dem Betrieb des Jugendzentrums dürfen für Mehrausgaben verwendet werden.

Soweit von staatlichen oder sonstigen Stellen Zuschussmittel für das Jugendzentrum in Anspruch genommen werden können, hat der Leiter in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung die entsprechenden Zuschussanträge zu stellen.

## Teil B: Jugendzentrumsordnung

### § 1 Grundsätze

Die Angebote des Jugendzentrums richten sich schwerpunktmäßig an Jugendliche im Alter zwischen 12 – 20 Jahren. Es soll der Begegnung, Information, Bildung und Unterhaltung dienen. Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kissing. Für die Benutzung des Jugendzentrums gilt das Privatrecht. Das Jugendzentrum ist kein kommerzielles Unternehmen. Einnahmen aus dem laufenden Betrieb werden an die Gemeindekasse abgeführt. Der interne Betrieb im Jugendzentrum soll durch Mitbestimmung der Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal, dem Jugendrat und der Vollversammlung geregelt werden. Dies soll der Einübung demokratischer Verhaltensformen dienen.

### § 2 Der Paritätische Ausschuss

1. Der Paritätische Ausschuss für das Jugendzentrum ist die Vermittlungsinstanz zwischen dem Gemeinderat und dem Jugendzentrum. Im Paritätischen Ausschuss sollen im Vorfeld Probleme und Anliegen des Jugendzentrums diskutiert und später, falls nötig in den Gemeinderat eingebracht und vertreten werden. Der Paritätische Ausschuss soll sich als Fachgremium begreifen, das sich mit inhaltlichen Fragestellungen befasst, indem er sich Jugendthemen annimmt, nötige Informationen aneignet und versucht, Lösungen herbeizuführen.
2. Der Paritätische Ausschuss besteht aus 3 vom Gemeinderat bestellten Vertretern des Gemeinderates, dem Leiter des Jugendzentrums und 3 gewählten Vertretern des Jugendrates. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Leiter des Jugendzentrums
3. Der Paritätische Ausschuss ist zuständig für
  - a) die Abgabe von Stellungnahmen an die Organe der Gemeinde
    - zu Anträgen von Außenstehenden, die den Betrieb des Jugendzentrums betreffen (z.B. Beschwerden und Anregungen von Bürgern),
    - zu sonstigen Anträgen in allen Angelegenheiten des Jugendzentrums (z.B. Änderung der Konzeption oder der Jugendzentrumsordnung), die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen,
    - zur Mittelanforderung des Jugendzentrums
    - zu Planungen für Baumaßnahmen und zu Gestaltungsmaßnahmen der Außenanlagen des Jugendzentrums
    - zu Bewerbungen für die Besetzung von Planstellen im Jugendzentrum,
    - zu Vertragsentwürfen der Gemeinde, die das Jugendzentrum betreffen.

Stellungnahmen des Paritätischen Ausschusses sind auch dann einzuholen, wenn solche Anträge von Organen der Gemeinde selbst gestellt werden.

- b) die Antragstellung an die Organe der Gemeinde
      - für Baumaßnahmen und Neuanschaffungen, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 300,-- Euro übersteigt.
      - In allen Angelegenheiten, die das Jugendzentrum betreffen (z.B. Änderung der Konzeption oder der Jugendzentrumsordnung) und deren Entscheidung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt.
    - c) die Entscheidung von Konfliktfällen innerhalb des Jugendzentrums, die nicht durch die Organe des Jugendzentrums gelöst werden können.
  4. Der Paritätische Ausschuss hat jederzeit das Recht auf die Anforderung eines Rechenschaftsberichtes über die Arbeit im Jugendzentrum sowie über den Stand der Einnahmen und Ausgaben. Soweit die Programmgestaltung der Konzeption des Jugendzentrums und dessen Ordnung entspricht, ist ihm eine Beeinflussung dabei nicht möglich.
  5. Der Paritätische Ausschuss entscheidet in allen Fragen mit Stimmenmehrheit.

6. Der Paritätische Ausschuss tagt nach Bedarf. Er wird einberufen vom Leiter des Jugendzentrums. Er muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

### § 3 Organe des Jugendzentrums

Organe des Jugendzentrums sind die Vollversammlung und der Jugendrat.

### § 4 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Besucher des Jugendzentrums. Stimmberechtigt sind alle Besucher des Jugendzentrums im Alter von 12 bis 20 Jahren, die ihren Wohnsitz in Kissing haben oder dort eine Schule besuchen bzw. eine Ausbildung absolvieren. Die Vollversammlung bietet die Möglichkeit der Mitarbeit und Mitbestimmung im Jugendzentrum.
2. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Jugendrat einberufen und eine Woche vorher am Schwarzen Brett unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gegeben.
3. Außerordentliche Vollversammlungen werden vom Jugendrat einberufen, wenn es das Interesse des Jugendzentrums verlangt. Oder wenn mindestens 15 stimmberechtigte Besucher die Einberufung verlangen. Die Vorbereitung einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgt ebenso wie die einer ordentlichen Vollversammlung.
4. Die Vollversammlung hat die Aufgaben
  - a) jährliche den Jugendrat zu entlasten und den Jugendrat zu wählen.
  - b) Über Vorschläge zur Änderung der Jugendzentrumsordnung zu beraten, wenn diese Änderungen mit der Konzeption des Jugendzentrums zu vereinbaren sind,
  - c) An der Programmgestaltung mitzuarbeiten,
  - d) Vorschläge zur Verwendung der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu machen
  - e) Freizeitgruppen für die einzelnen Aufgabenbereiche zu bilden.
5. Die Vollversammlung hat die Rechte
  - a) Rechenschaftsberichte vom Jugendrat und vom Leiter des Jugendzentrum zu fordern,
  - b) Jugendräte, die gegen die Konzeption des Jugendzentrum verstoßen, ihres Amtes zu entheben,
  - c) Informationen über den Haushaltsplan der Gemeinde, soweit das Jugendzentrum davon betroffen ist, und die vom Jugendrat zu bewirtschaftenden Mittel des Jugendzentrum zu erhalten,
  - d) Änderungen der Konzeption vorzuschlagen
6. Die Vollversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse zu Vorschlägen zur Änderung der Jugendzentrumsordnung und über die Amtsenthebung eines Jugendratsmitgliedes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
7. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Vollversammlung tagt ausschließlich öffentlich.

### § 5 Der Jugendrat

1. Der Jugendrat unterstützt den Sozialpädagogen bei der Leitung des Jugendzentrums.
2. Der Jugendrat besteht aus dem Leiter des Jugendzentrums und sechs gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Vollversammlung zu wählen sind. Neben diesen stimmberechtigten Mitgliedern entsenden die jeweiligen Freizeitgruppen je ein beratendes Mitglied.
3. Der Jugendrat tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel alle zwei Monate zusammen. Darüber hinaus kann der Rat vom Leiter des Jugendzentrums sowie von mindestens drei Mitgliedern zusätzlich einberufen werden, wenn es die Situation erfordert. Die Beschlüsse werden mit

Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern gegeben.

Ohne den Leiter ist der Jugendrat beschlussunfähig.

#### 4. Aufgaben des Jugendrates

- a) Unterstützung des Sozialpädagogen in der Leitung des Jugendzentrums,
  - b) Interessenvertretung der Besucher gegenüber der Gemeinde
  - c) Repräsentation in der Öffentlichkeit,
  - d) Realisierung der Konzeption und der Beschlüsse der Vollversammlung,
  - e) Stellungnahme zu Vorschlägen der Vollversammlung zu Konfliktfällen, die auf der Ebene des Jugendzentrums nicht gelöst werden können,
  - f) Vorschläge in sonstigen Angelegenheiten des Jugendzentrums, die der Entscheidung der Gemeinde unterliegen,
  - g) Mitarbeit bei der Erstellung der Mittelanforderung für den Haushaltsplan sowie bei der Bewirtschaftung der Mittel gem. Ziffer III des Konzeptes
  - h) Anträge auf Verhängung und Aufhebung von Hausverboten gegenüber dem Leiter des Jugendzentrums
  - i) Rechenschaftsabgabe gegenüber der Vollversammlung,
  - j) Einberufung der Vollversammlung,
  - k) Entsendung von drei Vertretern in den Paritätischen Ausschuss,
  - l) Programmplanung
5. Der Jugendrat hat bei Beschlüssen der Vollversammlung das Vetorecht, wenn diese Beschlüsse der Konzeption oder der Ordnung des Jugendzentrums widersprechen
  6. Der Jugendrat tagt i.d.R. öffentlich.
  7. Der Jugendrat ist verpflichtet, für die Einhaltung der bestehenden Gesetze Sorge zu tragen.

### § 6 Pädagogisches Personal

1. Das Jugendzentrum wird von einem Sozialpädagogen geleitet. Dessen Arbeit soll von Praktikanten und/oder von ehrenamtlichen Mitarbeitern einschlägiger Fachrichtung unterstützt werden.
2. In der Leitung des Jugendzentrums wird der Sozialpädagoge vom Jugendrat unterstützt. Er übt das Hausrecht des Bürgermeisters aus, kann es aber aus zwingenden Gründen an ehrenamtliche Mitarbeiter, Praktikanten und volljährige Jugendratsmitglieder delegieren.
3. Das pädagogische Personal sorgt für die Realisierung der Konzeption des Jugendzentrums sowie für die Fachberatung im Jugendrat und im Paritätischen Ausschuss.
4. Der Leiter hat innerhalb der Organe des Jugendzentrums das Vetorecht.
5. Das pädagogische Personal und der Jugendrat tragen dafür Sorge, dass die bestehenden Gesetze gewahrt bleiben.

### § 7 Freizeitgruppen

1. Die einzelnen Aufgabenbereiche im Jugendzentrum sollen nach Möglichkeit durch Freizeitgruppen übernommen werden. Diese Arbeitskreise sollen aus dem Kreis der Teilnehmer an der Vollversammlung gebildet werden.
2. Jede Freizeitgruppe hat das Recht, einen Delegierten mit beratender Funktion in den Jugendrat zu entsenden.

### § 8 Gesetzliche Verpflichtungen

Das Jugendzentrum ist unbedingt auf das Vertrauen der Kissinger Bürgerinnen und Bürger, sowie auf das der zuständigen Behörden angewiesen. Alle Besucher und die Leitung des Jugendzentrums

D06 Richtlinien für den Betrieb des Jugendzentrums.doc

1. Ergänzung, Stand: 01.07.2003

verpflichten sich daher, die bestehenden Gesetze zu beachten und ihnen ggf. im Jugendzentrum Geltung zu verschaffen.

### **§ 9 Werbung und parteipolitische Arbeit**

Das Jugendzentrum wird überparteilich und unkonfessionell geführt. Politische und kirchliche Parteinahme oder Manipulation, weder von außen noch innerhalb des Jugendzentrums, sind als nicht statthaft abzulehnen. Allgemein ist politische Bildung jedoch anzustreben.

Die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Jugendzentrums für Kissinger Gruppen (Sportverein, kirchliche Jugendgruppen, Parteien etc.) ist grundsätzlich möglich. Vorrang haben jedoch immer die Veranstaltungen bzw. der laufende Betrieb im Jugendzentrum. Wahlveranstaltungen dürfen in den Räumen des Jugendzentrums nicht stattfinden. Nicht im Jugendzentrum vertretene Gruppen haben bei Belegungswünschen einen allein Verantwortlichen zu benennen. Die Zustimmung bleibt in jedem Fall dem Jugendrat vorbehalten. (Unter Wahrung des Einspruchsrechtes der Vollversammlung und des Leiters des Jugendzentrums).

### **§ 10 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeinde in Absprache mit dem Leiter des Jugendzentrums festgelegt.

### **§ 11 Verhalten der Besucher**

Alle Besucher sind verpflichtet, sämtliche Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, sowie jeden ruhestörenden Lärm beim Betreten und Verlassen des Jugendzentrums zu vermeiden. Zuwiderhandlungen können mit Hausverbot geahndet werden.

### **§ 12 Hausverbot**

Hausverbote werden in Anwendung von § 6 Ziffer 2 durch den Leiter des Jugendzentrums erlassen. Wenn das Hausverbot für mehr als vier Wochen verhängt wird, erlässt der Bürgermeister dieses Hausverbot

### **§ 13 Hausordnung**

siehe Anlage.

### **§ 14 Zweifelsfälle**

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung dieser Jugendzentrumsordnung entscheidet vorläufig der Jugendrat und endgültig die Vollversammlung. Ist auch dort keine Einigung möglich, entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 15 Inkrafttreten und Änderungen**

Die Jugendzentrumsordnung ist Bestandteil der Konzeption und tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 27. November 1992 außer Kraft.

**Kissing, den 26. Juni 2003**

**gez. Wolf**

**Wolf**

**1. Bürgermeister**

## ANLAGE 1

### IV. Hausordnung

1. Personen ab 12 Jahren bis 20 Jahren, welche ihren Wohnsitz in Kissing haben oder dort eine Beschäftigung ausüben, haben das Recht, das Jugendzentrum zu den festgelegten Öffnungszeiten zu betreten. Dieses Recht entfällt, wenn gegen den Betreffenden ein Hausverbot ausgesprochen wurde. Anderen Personen kann der Leiter des Jugendzentrums den Zutritt gestatten.

Dem pädagogischen Personal steht es zu, Personen unter 14 Jahren den Aufenthalt im Jugendzentrum bis maximal 22.00 Uhr ( § 5 Abs. 2 JSchÖG ) zu gestatten.

2. Für alle Besucher verbindlich sind die geltenden Gesetze und die Grundsätze des Jugendzentrums.
3. Das Jugendzentrum und die Gemeinde Kissing übernehmen keine Haftung für mitgebrachtes persönliches Eigentum.
4. Die Nachbarschaft des Jugendzentrums darf nicht durch unnötigen oder vermeidbaren Lärm gestört werden.
5. Waffen, gleich welcher Art, dürfen auf keinen Fall in das Jugendzentrum mitgebracht oder dort vorgezeigt werden. Sie werden vom pädagogischen Personal sofort eingezogen.
6. Das Einschleusen alkoholischer Getränke in das Jugendzentrum ist untersagt.
7. Der Ausschank von Bier erfolgt nur im Rahmen des pädagogisch Vertretbaren. Die gesetzlichen Bestimmungen haben unbedingte Geltung.
8. Das Mitbringen, Gebrauchen oder Verkaufen von Drogen im Jugendzentrum ist strengstens untersagt. Diese werden vom pädagogischen Personal sofort eingezogen.
9. Flaschen dürfen nicht aus dem Jugendzentrum entfernt werden. Bei etwaigen Schäden, die dabei entstehen gegenüber sich selbst, anderen oder Gegenständen übernehmen das Jugendzentrum und die Gemeinde Kissing keine Haftung.
10. Bei Schlägereien oder Tätlichkeiten können alle Beteiligten mit Hausverbot belegt werden.
11. Alle Besucher sind verpflichtet, das Gebäude, die Einrichtungen und die Außenanlagen des Jugendzentrums sorgsamst zu behandeln und zu erhalten.
12. Wer Eigentum des Jugendzentrums und der Gemeinde mutwillig beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.
13. Besucher, die Geräte, Werkzeuge und Maschinen benutzen, benötigen das Einverständnis der Verantwortlichen.
14. Besucher und Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung für das Jugendzentrum eingehalten wird.
15. Der Leiter des Jugendzentrums kann bei Verstößen gegen diese Ordnung Hausverbot erteilen.

In schwerwiegenden Fällen ist eine Benachrichtigung des Bürgermeisters und der Erziehungsberechtigten möglich; Strafanzeigen sind ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

## ANLAGE 2

### Begriffserklärungen und pädagogische Intention

#### 1. Begriffserklärungen

##### 1.1 Jugendzentrum

„Jugendzentren sind Einrichtungen der Jugendarbeit, die den jugendlichen Besuchern ein differenziertes Programm anbieten oder ermöglichen. Sie dienen den Freizeit- und Kommunikationsbedürfnissen junger Leute und vermitteln Anregungen zu eigenen Initiativen. ...in Jugendzentren (muss) grundsätzlich hauptberufliches Personal tätig sein“.  
(aus: Schriften des Bayerischen Jugendrings, Nr. 16, 1980)

##### 1.2. Jugendarbeit

Jugendarbeit fällt in den Bereich der staatlichen Jugendhilfe.

Jugendhilfe allgemein ist zu untergliedern in Erziehungshilfe und Jugendarbeit.

##### 1.2.1. Erziehungshilfe

Diese betrachtet es als ihre zentrale Aufgabe, immer dann tätig zu werden, wenn bestimmte Notstände vorhanden sind oder Verwahrlosung droht bzw. feststellbar ist.

Dieser Teilbereich der Jugendhilfe ist nicht primär als Bestandteil einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit zu verstehen.

##### 1.2.2. Jugendarbeit

Diese richtet sich an alle Jugendlichen, insbesondere an diejenigen, bei denen Verwahrlosung nicht droht. Jugendarbeit wird also verstanden als präventive Fürsorge, damit Fürsorge an sich nicht notwendig wird.

Die Maßnahmen der Jugendarbeit erfolgen außerhalb von Schule und Beruf und sind somit dem Freizeitbereich zuzuordnen, der den Charakter der Freiwilligkeit impliziert.

##### 1.2.3. Konkrete Bestandteile der Jugendarbeit

Jugendarbeit ist ein Erziehungs- und Bildungsbereich eigener Prägung neben Familie, Schule und Berufsausbildung.

Aufgaben der Jugendarbeit ergeben sich insbesondere auf den Gebieten:

- der kulturellen und musischen Bildung sowie der Medienerziehung,
- der politischen Bildung und des sozialen Engagements,
- der internationalen und zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- der Freizeitgestaltung und Erholung junger Menschen,

- des Jugendsports und Jugendspiels.

(aus: Rechtsgrundlage der Jugendarbeit, Hrsg.: Bayerischer Jugendring, 1985)

## **2. Pädagogische Intention**

Jugendarbeit ist über weite Strecken einfach ein Modus gemeinsamen Lebens, wo gar nicht planmäßig etwas gelernt wird oder werden soll. Dennoch bieten sich pädagogische Möglichkeiten, die hier als Lernchancen verstanden werden können:

- Begleitendes Aufgreifen der unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen aufgrund ihrer Lebensgeschichte und ihrer aktuellen Befindlichkeit. Hier steht das Ziel der aktuellen Lebensbewältigung im Vordergrund.  
(lebensbegleitender Aspekt)
- Ergänzen, Erweitern sowie der Abbau von sozialisationsbedingten Einstellungen und Verhaltensweisen und den wiederum daraus resultierenden Bedürfnissen und Interessen.  
(korrigierender Aspekt)
- Aktualität ist das vorherrschende Strukturprinzip der Inhalte der Jugendarbeit. Sich den jeweiligen Gegebenheiten voraussetzungslos und beweglich anzupassen, bietet eine Fülle kreativer und innovativer Möglichkeiten.  
(aktueller Aspekt)
- Aus dem Bedürfnis der Jugendlichen, in Gleichaltrigengruppen zusammen zu sein, ergibt sich die Chance, zunächst individuell erfahrene Probleme als kollektive Probleme zu entdecken und zu verarbeiten.  
(solidarischer Aspekt)
- Erfahrung verminderter Repression, mehr Selbstbestimmung, Erfolg auf anderen Gebieten als den in Schule und Beruf geforderten.  
(Aspekt der Selbsterfahrung)

Jugendarbeit soll davon ausgehen, wie Jugendliche die Wirklichkeit erfahren und verarbeiten, d.h. diese subjektiv wahrnehmen, interpretieren und bewerten; die Jugendarbeit soll sich auf diesen Alltag einlassen. Dies trägt wesentlich dazu bei, ein mehr `verstehendes` als `belehrendes` Verhältnis zu den Jugendlichen zu entwickeln – Gefühle und Verhaltensweisen so zu nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollten. Als wichtig erscheint deshalb, an den Bedürfnissen der Jugendlichen anzusetzen.

Jugendlichen wollen u. a. :

- einen ungestörten Freiraum (frei von den Verhaltens- und Leistungsnormen der Erwachsenenwelt),
- mitreden bei Entscheidungen,
- zum Teil auch mitarbeiten,
- andere Jugendliche treffen,
- mit ihnen ratschen,
- über Probleme diskutieren,
- sich entspannen,

- viel Musik hören.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen sind folgende Aufgaben bzw. Ziele in der Jugendarbeit anzustreben:

- Förderung von Kontakt- und Gemeinschaftsfähigkeit und Abbau von Isolation und Vereinsamung,
- den Jugendlichen zu helfen, ihre Freizeit selbst und aktiv gestalten,
- Schaffung von Möglichkeiten zur Entspannung,
- ein Lernfeld zu schaffen, Konflikte gewaltfrei zu lösen,
- Förderung von Problembewusstsein, Kritikfähigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung,
- dem Jugendlichen sozial verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber sich selbst und anderen nahebringen,
- Generationsprobleme zu bewältigen,
- individuelle Hilfen anbieten,
- prophylaktisch tätig zu sein gegen Kriminalität, Drogenmissbrauch und antidemokratischem Verhalten sowie Jugendarbeitslosigkeit,
- die Pluralität der Meinungen aufrecht zu erhalten und so die Toleranz zu üben,
- Förderung von Demokratie, Mitentscheidung und Selbstverwaltung.